

### Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich ergänzende oder abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich anerkannt haben. Weder die Tatsache, dass wir einer abweichenden Vereinbarung nicht ausdrücklich widersprechen, noch die vorbehaltlose Annahme von Waren oder sonstigen Leistungen (nachfolgend zusammenfassend “Ware“ oder “Liefergegenstand“) sowie die widerspruchslose Bezahlung durch uns bedeuten in keinem Fall die Anerkennung abweichender Bedingungen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten.
- 1.3. Kostenvoranschläge/Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

#### 2. Liefervertrag

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe sowie alle weiteren mit dem jeweiligen Liefervertrag im Zusammenhang stehenden Erklärungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Textform.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen und werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.
- 2.4. Der Lieferant ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Unteraufträge für den vollständigen oder einen wesentlichen Teil des Fertigungsumfanges zu erteilen.
- 2.5. Der Lieferant hat etwaig ihm von uns übergebenen Unterlagen (Konstruktionspläne, Zeichnungen, Materiallisten) im Hinblick auf die Richtigkeit und Durchführbarkeit und gegebenenfalls auf die örtlichen Gegebenheiten und Vorarbeiten von Drittfirmen zu prüfen. Er hat uns Bedenken jeglicher Art unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von unseren Bestellungen und Abschlüssen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit uns zulässig.
- 2.6. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln.

#### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sämtliche Nebenleistungen. Soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise DAP („Delivered at Place“ bzw. „Lieferung frei Bestimmungsort“) gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist nicht enthalten.
- 3.2. Falls nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach ordnungsgemäßer Lieferung und Erhalt einer nachprüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 3.3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Auftrags-, Lieferanten- und Artikelnummer sowie Stückzahl und Einzelpreis gesondert einzureichen. Die Rechnung soll getrennt von der Warenlieferung übermittelt werden.
- 3.4. Die Abtretung der Zahlungsansprüche des Lieferanten und deren Einziehung durch Dritte bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 3.5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 4. Lieferung

- 4.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid bzw. “Lieferung frei Verwendungsort verzollt“) gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung.
- 4.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt der Lieferant, vorbehaltlich abweichender Regelungen, alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs und Auslösung.
- 4.3. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.4. Der Lieferung ist der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Stückzahl, Artikelbezeichnung, Artikel- und Auftragsnummer beizufügen.
- 4.5. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

#### 5. Liefertermine und –fristen

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und –fristen ist der Eingang der Ware bei uns bzw. beim vereinbarten Verwendungsort.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und –fristen nicht eingehalten werden können. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt (unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse) im Bereich des Lieferers oder auf unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht.
- 5.3. Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe sind wir berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

#### 6. Lieferverzug

- 6.1. Befindet sich der Lieferant durch sein Verschulden in Lieferverzug, ist er ohne weitere Anmahnung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Brutto-Lieferwertes je Arbeitstag, mit dem er sich in Verzug befindet, verpflichtet, jedoch insgesamt maximal in Höhe von 5% des Brutto-Lieferwertes.

- 6.2. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein erheblich geringerer Schaden durch den Verzug entstanden ist.
- 6.3. Unbeschadet davon ist der Lieferant verpflichtet, uns unter Anrechnung der Vertragsstrafe auch den tatsächlich entstandenen Verzugsschadens nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Die Geltendmachung von weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen (z.B. Rücktritt und Schadensersatz anstelle der Leistungen) aufgrund des Lieferzugs behalten wir uns ebenso vor.
- 6.4. Unsere vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf derartige Ansprüche.

#### **7. Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände / Montage**

- 7.1. Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände (Montage) ist unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen zu beachten, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen zur Arbeitssicherheit Folge zu leisten.
- 7.2. Der Lieferant hat zur Montage fachlich geschultes Personal einzusetzen.  
Der Lieferant darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung keine Leiharbeiter oder Drittfirmen zur Montage einsetzen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie zur Schulung und Überwachung des eingesetzten Personals werden durch die Einwilligung nicht berührt.
- 7.3. Wir haften nicht für Personen- und Sachschäden, die in Folge der Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften durch den Lieferanten entstehen.

#### **8. Abnahme**

- 8.1. Die Abnahme der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung erfolgt nach Fertigstellung des Werkes durch unseren jeweiligen Fachabteilungsleiter förmlich durch ein gemeinsames von beiden Seiten zu unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige hat der Lieferant vor Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern die Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgeschlossen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor Abnahme der Werkleistung zuzuleiten

#### **9. Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Verjährung**

- 9.1. Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2. Soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften zur Sach- und Rechtsmängelhaftung Anwendung. Sofern der Lieferant bei seiner Leistungserbringung Dritte einsetzt, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 9.3. Wir sind berechtigt, die Art der Nacherfüllung nach billigem Ermessen zu bestimmen;
- 9.4. In Fällen besonderer Dringlichkeit, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren und Vermeidung größerer Schäden und zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit, dürfen wir eine Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen. Eine Fristsetzung für die Nacherfüllung ist dann entbehrlich.
- 9.5. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (zusammen nachfolgend "Schutzrechte") ergeben, wenn er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.6. In diesem Fall stellt der Lieferant uns und unsere Abnehmer bei Rechtsmängeln von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter frei. Dem Lieferanten ist dabei bekannt, dass unsere Produkte weltweit eingesetzt werden.
- 9.7. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist oder nichts anderes vereinbart wurde, verjähren die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, außer in Fällen der Arglist, in 36 Monaten ab Gefahrübergang der Lieferung bzw. ab Abnahme (wenn diese gesetzlich oder vertraglich vereinbart wurde).

#### **10. Haftung, Versicherung**

- 10.1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen abweichend geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferant uns gegenüber haftet, ist er auch verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.2. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen einschließlich des § 5 ProdHaftG und der §§ 683, 679 BGB, ist der Lieferant auch verpflichtet, uns die durch erforderliche Maßnahmen der Gefahrabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Rückrufkosten kann der Lieferant auch gesondert versichern. Die Versicherung ist auf Anfrage nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **11. Beistellungen**

- 11.1. Beistellungen (Muster, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge oder Ähnliches) bleiben in unserem Eigentum dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 11.2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

#### **12. Fertigungsmittel**

- 12.1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, bleiben von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Fertigungsmittel unser Eigentum bzw. werden unser (Mit-)Eigentum, soweit diese der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages auf unsere Kosten beschafft oder herstellt. Die Werkzeuge oder Fertigungsmittel gehen mit Zahlung in unsere (Mit-)Eigentum über und verbleiben leihweise beim Lieferanten. Die Werkzeuge und Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis „Eigentum von HUNGER“ zu kennzeichnen. Die Schutzrechte an den Fertigungsmitteln stehen uns zu. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten selbstständig durchzuführen.

- 12.2. Fertigungsmittel sind uns auf Anfrage ohne Angabe von Gründen jeder Zeit unverzüglich herauszugeben. Bei Fertigungsmittel in unserem Miteigentum ersetzen wir dem Lieferanten nach Erhalt des Werkzeugs den Zeitwert des Miteigentumsanteils. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel bleibt unberührt.
- 12.3. Beim Lieferanten nach Auslieferung der letzten hiermit hergestellten Ware verbliebenen Fertigungsmittel dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung vernichtet werden. Der Lieferant kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel verlangen.

### 13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, einschließlich Werkzeuge, Zeichnungen Know-how, Muster, Konstruktionsdaten und ähnliche Informationen, die er von uns erhält, (zusammenfassend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten (einschließlich Subunternehmern) ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck zu verwenden als denjenigen, der von uns festgelegt wurde. Diese Verpflichtungen gelten nicht soweit der Lieferant zum Zeitpunkt der Übermittlung der der Informationen bereits rechtmäßig in deren Besitz war, vorausgesetzt die Information war nicht Gegenstand eine Geheimhaltungsvereinbarung, der Lieferant später rechtmäßig in den Besitz gelangt ist, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, die Informationen ohne die Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenkundig werden oder Hunger der Veröffentlichung oder dem Gebrauch der Informationen schriftlich zugestimmt hat.
- 13.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von uns erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und streng vertraulich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu verwenden, solange und soweit sie nicht nachweislich offenkundig sind. Dritte, die zur Durchführung des Liefervertrages bestimmungsgemäß Kenntnis von oder Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse erlangen (z.B. Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer) wird der Lieferant einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.
- 13.3. Von uns übermittelte Fertigungsmittel, Zeichnungen, Skizzen, Konstruktionsdaten und ähnliche Gegenstände, dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Unterlieferanten dürfen diese nur bei Übernahme einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung erhalten. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur mit unserer Zustimmung und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### 14. Exportkontrolle

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtsverbindlich in schriftlicher Form über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re.)Exporten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen und Daten an:
  - (a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
  - (b) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN), gemäß U.S. Export Administration Regulations (EAR) Commerce Control List
  - (c) Ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischen Technologien gefertigt wurden
  - (d) die statistische Warennummer (HS-Code) der Güter
  - (e) den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
  - (f) (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
  - (g) alle sonstigen Informationen und Daten, die wir bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen
  - (h) einen Ansprechpartner im Unternehmen des Lieferanten zur Klärung etwaiger Rückfragen zur Exportkontrolle
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Waren aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen in schriftlicher Form zu unterrichten.
- 14.3. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Abs. 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die uns hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### 15. Datenschutz

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten und uns schadlos zu halten. Er ist für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.
- 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.
- 15.3. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.
- 15.4. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

### 16. Abschließende Bestimmungen

- 16.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- 16.2. Erfüllungsort der Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Im Übrigen ist Erfüllungsort Würzburg.
- 16.3. Soweit gesetzlich zulässig, gilt als Gerichtsstand Würzburg vereinbart. Dessen ungeachtet, sind wir sind aber berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der weggefallenen Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 16.5. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, für Leistungen, die in Deutschland ausgeführt werden, gegenüber seinen eingesetzten Arbeitnehmern die jeweils aktuellen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 einzuhalten. Wir können einen schriftlichen Nachweis verlangen, dass der Lieferant seinen Arbeitnehmer(-innen) den für die jeweilige Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn bezahlt.

Stand: Juli 2018